

antwortlichkeit des Generalstaatsanwalts sichert die Einheitlichkeit der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und ihre Unabhängigkeit in der Ausübung der Aufsicht von anderen zentralen und örtlichen Staatsorganen.

Die in der Verfassung festgelegte Verantwortung des Staatsrates berechtigt ihn z. B., vom Generalstaatsanwalt Berichte zu fordern. Dem entspricht die gesetzliche Pflicht des Generalstaatsanwalts, Ergebnisse und Schlußfolgerungen aus der Aufsichtstätigkeit, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Staatsrates zweckdienlich sind, diesem zuzuleiten (§ 37 Abs. 2 StAG). Dies trifft auch für die Ergebnisse der Aufsichtstätigkeit zu, die über den Stand der Gesetzlichkeit im Verantwortungsbereich der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe Aufschluß geben. Diese Analysen, Berichte, Hinweise usw. unterstützen den Staatsrat dabei, entsprechend seiner verfassungsmäßigen Verantwortung auf die Festigung der Gesetzlichkeit in der Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen Einfluß zu nehmen (Art. 70 Verfassung). Aus den Beschlüssen des Staatsrates können sich verbindliche Aufgaben für den Generalstaatsanwalt ergeben. So wurde z. B. im Beschluß des Staatsrates über die Amnestie im Jahre 1973 die Verantwortung des Generalstaatsanwalts für wichtige Fragen der Durchführung fixiert.

Drittens: Die Volkskammer bestimmt die Grundsätze der Tätigkeit des Generalstaatsanwalts (Art. 49 Abs. 3 Verfassung). Damit sichert die oberste Volksvertretung, daß der Generalstaatsanwalt und die von ihm geleitete Staatsanwaltschaft ihre Aufgaben in strikter Bindung an die Verfassung sowie die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer verwirklichen. Der Generalstaatsanwalt leitet die Aufsicht der Staatsanwaltschaft nach den von der Volkskammer getroffenen Festlegungen. Die Volkskammer bestimmt die Grundsätze der Tätigkeit des Generalstaatsanwalts vor allem durch die Gesetzgebung. Die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Beschlüsse des Staatsrates, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und andere Rechtsvorschriften der DDR sind kraft Verfassung (Art. 97) die Grundlage für die Ausübung der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht. Sie bilden den einzigen Maßstab für die Anwendung staatsanwaltschaftlicher Maßnahmen zur Aufdeckung, Bekämpfung und Vorbeugung von Rechtsverletzungen.

9.6.2. *Die Aufgaben und Befugnisse des Generalstaatsanwalts*

*Dem Generalstaatsanwalt unterstehen die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise sowie die Militär Staatsanwälte. Ihm unterstehen ferner die den Bezirks-, Kreis- und Militärstaatsanwälten beigeordneten Staatsanwälte, die Staatsanwälte der Dienststelle des Generalstaatsanwalts sowie die Untersuchungsführer der Militärstaatsanwälte.*⁸¹ Die Genannten sind dem Generalstaatsanwalt verantwortlich und rechenschaftspflichtig. In ihrer Tätigkeit sind sie nur an die Verfassung, die Gesetze und die anderen Rechtsvorschriften der DDR sowie an Weisungen des Generalstaatsanwalts und anderer Dienstvorgesetzter gebunden. Sie handeln als

⁸¹ Vgl Verfassung der DDR ..., a. a. O., Art. 98 Abs. 2; Gesetz über die Staatsanwaltschaft ..., a. a. O., § 8 Abs. 1 u. § 10.